

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Alexander King**

vom 29. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. September 2025)

zum Thema:

Welche Zukunft für die Bowlingbahn am Feldberger Ring?

und **Antwort** vom 14. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Oktober 2025)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Dr. Alexander King
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24005

vom 29. September 2025

über Welche Zukunft für die Bowlingbahn am Feldberger Ring?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht allein aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er war gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und bat das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin um Zuarbeit, diese ist in die Beantwortung eingeflossen.

1. Welche Kenntnisse besitzt der Senat über den Verkauf des Teilgrundstücks am Feldberger Ring 5, in welchem die Bowlinghalle eingemietet ist?

Zu 1.:

Gemäß der Antwort des Bezirks Marzahn-Hellersdorf wurde das Grundstück Feldberger Ring 5 von privat an privat veräußert.

2. Hat der Senat Kenntnis darüber, wer das Teilgrundstück mit der Bowlinghalle erworben hat?

Zu 2.:

Es handelt sich um eine private Grundstücksgesellschaft.

3. Ist dem Senat bekannt, ob auf dem erworbenen Grundstück eine Wohnbebauung geplant ist?

Zu 3.:

Dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf liegt ein Antrag auf Errichtung einer Wohnbebauung vor.

Falls nein: Hat der Senat Kenntnis darüber, welche Planungen an diesem Standort vorangetrieben werden sollen?

Entfällt.

4. Welche Möglichkeit der Einflussnahme sehen der Senat bzw. das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf, dass an diesem Standort weiterhin Freizeitaktivitäten angeboten werden?

Zu 4.:

Eine rechtliche Grundlage für eine derartige Einflussnahme durch das Bezirksamt gibt es nicht. Im Rahmen des Bauantrages ist planungsrechtlich auf der Grundlage des § 34 BauGB, der hier Anwendung findet, die beantragte Nutzung hinsichtlich deren Zulässigkeit zu beurteilen. Dennoch sucht das Bezirksamt im Sinne des BVV-Antrages DS 2833/IX das Gespräch mit den Flächeneigentümern mit dem Bestreben, Freizeitangebote zu integrieren.

5. Sollten an diesem Standort zukünftig keine Freizeitaktivitäten angeboten werden: Welche Pläne hat das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf, um auf alternativen Flächen Freizeitangebote (wie bspw. Bowling) anzubieten?

Zu 5.:

Freizeitangebote können im Bezirk grundsätzlich dort errichtet werden, wo die planungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

6. Welche Unterstützung bietet das Bezirksamt den derzeitigen Betreibern (Bowling, Lasertag u.a.) auf dem Teilgrundstück, um solche Freizeitaktivitäten zukünftig auf Alternativflächen anbieten zu können?

Zu 6.:

Siehe hierzu die Ausführungen zu Frage 4.

7. Am Standort finden im Rahmen der Trio-Liga bereits angesetzte Bowlingturniere statt. Welche Alternativmöglichkeiten werden den ansässigen Bowlingvereinen geboten?

Zu 7.:

Die Vergabe von öffentlichen Sportanlagen erfolgt gemäß Sportanlagen-nutzungsverordnung (SPAN). Im Sportstättenportal des Landes Berlin ist eine Kegelanlage im Bezirk Marzahn-Hellersdorf aufgeführt. Sollte es sich bei den Vereinen der Trio-Liga um sportförderungswürdige Sportvereine handeln, können Nutzungszeiten über den zuständigen Fachbereich Sport des Bezirksamtes beantragt werden.

Berlin, den 14.10.2025

In Vertretung

Franziska Becker
Senatsverwaltung für Inneres und Sport